

1645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 6. 1994

Regierungsvorlage

Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Republik Österreich gibt gemäß Art. 8 Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978

zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen folgende Erklärung ab:

Der von der Republik Österreich gemäß Art. 8 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen erklärte Vorbehalt, Kapitel I nur hinsichtlich Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen anzunehmen, wird zurückgezogen.

VORBLATT**Problem:**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Rechtshilfe auch im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die in der Verletzung von Monopol- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen, nicht zulässig. Dies steht mit dem Erfordernis einer wirksamen internationalen Kooperation bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nicht im Einklang.

Lösung:

Zurückziehung des Vorbehalts.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Fälle der Rechtshilfe in Strafsachen wegen weiterer Kategorien von fiskalischen strafbaren Handlungen werden im Verhältnis zur sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen nur sehr gering sein, so daß ins Gewicht fallende Kostensteigerungen nicht zu erwarten sind.

EU-Konformität:

Die Ausweitung der Möglichkeit der Rechtshilfe in Strafsachen auf alle Arten fiskalischer strafbarer Handlungen entspricht den Zielsetzungen der Europäischen Union.

Erläuterungen

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 17. März 1978 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983) ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag. Daher bedarf auch die an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Erklärung, mit welcher der österreichische Vorbehalt zurückgezogen wird, der parlamentarischen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Erklärung hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden. Die Erklärung enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das Zusatzprotokoll ist für Österreich am 31. Juli 1983 in Kraft getreten und derzeit im Verhältnis zu Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien, der Türkei, Ungarn und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland anzuwenden.

Kapitel I Artikel 1 des Zusatzprotokolls sieht vor, daß die Vertragsparteien das im Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens vorgesehene Recht zur Verweigerung der Rechtshilfe nicht allein aus dem Grund anwenden, daß das Ersuchen eine strafbare Handlung betrifft, welche die ersuchte Vertragspartei als eine fiskalische strafbare Handlung ansieht.

Österreich hat gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zusatzprotokolls erklärt, Kapitel I nur hinsichtlich Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen anzunehmen.

§ 15 Z 2 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (BGBl. Nr. 529/1979) definiert als

fiskalische strafbare Handlungen solche, die nach österreichischem Recht ausschließlich in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen. Gemäß § 51 Absatz 1 Ziffer 1 ARHG ist die Leistung von Rechtshilfe wegen dieser strafbaren Handlungen unzulässig.

Auf Grund des österreichischen Vorbehaltes zu dem genannten Zusatzprotokoll ist somit derzeit eine Rechtshilfe für Strafverfahren wegen Verletzung von Monopol- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel nicht zulässig.

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sowohl für österreichische Behörden ein Bedarf an Rechtshilfe durch ausländische Behörden für solche Strafverfahren besteht, wie auch, daß ausländische Justizbehörden um Rechtshilfe für solche Strafverfahren ersuchen. Insbesondere im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen illegalen Technologietransfers oder Verletzung von Embargobestimmungen der Vereinten Nationen ergibt sich die Notwendigkeit der zwischenstaatlichen Kooperation. Bedenken gegen die Erweiterung der Rechtshilfe auf alle Kategorien von Straftaten, die nach österreichischem Recht fiskalischer Natur sind, bestehen nicht. Im Hinblick auf den österreichischen Vorbehalt zu Artikel 1 des Übereinkommens ist Rechtshilfe nur hinsichtlich von Handlungen zu gewähren, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar wären, wobei das teilweise Abgehen vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit in einigen Zusatzverträgen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Hinblick auf die Erklärung Österreichs zu Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens nicht für Rechtshilfe durch Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen gilt.